

Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/33 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeiten nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz

A. Problem

Nach dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung soll ein Kind, das ein Elternteil rechtswidrig von einem Vertragsstaat in einen anderen verbracht hat oder dort zurückhält, auf schnellstem Wege an den Ort seines früheren gewöhnlichen Aufenthalts zurückgebracht werden. Ähnlichen Zwecken dient das Europäische Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und über die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses. Die Anwendung dieser Übereinkünfte durch die deutschen Gerichte soll wirksamer ausgestaltet werden. Zugleich wird eine Entlastung der Gerichte bei der Wahrnehmung der damit zusammenhängenden Aufgaben angestrebt.

B. Lösung

Die Eingangszuständigkeit für Verfahren nach den beiden vorgenannten Übereinkommen wird für jeden Bezirk eines Oberlandesgerichts bei einem Familiengericht gebündelt. Darüber hinaus erhalten die Landesregierungen die Möglichkeit, diese Zuständigkeit einem Familiengericht für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte zuzuweisen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

- Zuweisung der Zuständigkeiten an zwei oder mehr Familiengerichte in großen Oberlandesgerichtsbezirken.
- Weitere Konzentration der Zuständigkeiten auf ein Familiengericht in jedem Land.
- Verlagerung der Eingangszuständigkeit auf die Oberlandesgerichte.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/33 – unverändert anzunehmen,
2. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Die Justizministerien des Bundes und der Länder werden gebeten, bei Fortbildungsveranstaltungen für Familienrichter und -richterrinnen vermehrte Begegnungen mit Richtern und Richterinnen anderer Länder, insbesondere der EU, zu organisieren, damit Gesichtspunkte bei der Beurteilung der wertausfüllungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriffe des Familienrechts (z. B. „Kindeswohl“) gemeinsam erörtert und das Verständnis für die jeweiligen Rechtssprechungslinien vertieft wird.“

Bonn, den 20. Januar 1999

Der RechtsausschuÙ

Dr. Rupert Scholz

Vorsitzender

Margot von Renesse

Berichterstatterin

Ronald Pofalla

Berichterstatter

Rainer Funke

Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Margot von Renesse, Ronald Pofalla und Rainer Funke

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeiten nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz – Drucksache 14/33 – in seiner 11. Sitzung vom 3. Dezember 1998 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 4. Sitzung vom 20. Januar 1999 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs und der EntschlieÙung empfohlen.

Der **Rechtsausschuß** hat den Gesetzentwurf in seiner 7. Sitzung vom 20. Januar 1999 beraten.

Der Gesetzentwurf und die EntschlieÙung wurden jeweils einstimmig und ohne Stimmenthaltungen angenommen.

II. Zum Inhalt der BeschluÙempfehlung

Der Entwurf schlägt vor, die Zuständigkeit für Verfahren nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz grundsätzlich für jeden Bezirk eines Oberlandesgerichts bei einem Familiengericht zusammenzufassen; welches Familiengericht im Oberlandesgerichtsbezirk diese Aufgabe übernehmen soll, können die Länder durch Rechtsverordnung bestimmen. Darüber hinaus räumt der Entwurf den Landesregierungen die Möglichkeit ein, die angesprochenen Aufgaben einem Familiengericht für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte zu

übertragen. Die Regelungen über die örtliche Zuständigkeit werden vereinfacht; insbesondere entfällt der bisherige Vorrang des Gerichts einer Ehesache, die dort zur Zeit des Antrags eingangs bei der zentralen Behörde anhängig ist.

Die EntschlieÙung sieht einen vermehrten Austausch zwischen deutschen und ausländischen Richterinnen und Richtern über die jeweiligen Rechtsprechungslinien und die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe des Familienrechts vor.

III. Zur Begründung der BeschluÙempfehlung

Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat die Zielsetzung des Gesetzentwurfs einhellig begrüÙt.

Beraten wurde insbesondere die Frage, ob nicht durch eine weitere Konzentration der Zuständigkeit auf nur ein Familiengericht auch in Ländern mit mehr als einem Oberlandesgericht die angestrebte vertiefte Sachkenntnis der befaÙten Spruchkörper noch weiter verbessert werden könnte. Der Rechtsausschuß hat jedoch vor dem Hintergrund der vorgesehenen Ermächtigung der Landesregierungen, für ihren Bereich eine entsprechende Regelung zu treffen, diese Überlegung nicht weiter verfolgt.

Der durch die vorgeschlagene EntschlieÙung angeregte verstärkte Erfahrungsaustausch soll dem Umstand Rechnung tragen, daß bei Sorgerechtsfällen mit Auslandsberührung oft Unkenntnis über die Situation im jeweils anderen Land die Entscheidungen beeinflusst, und zudem eine vertiefte Kenntnis der jeweiligen Beurteilungsgrundlagen und -maßstäbe ermöglichen.

Bonn, den 20. Januar 1999

Margot von Renesse
Berichterstatlerin

Ronald Pofalla
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter